Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

**Donnerstag, 30. April 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 17**
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung

# Verordnung

## über die Schonzeitaufhebung bei Haarwild in den Jagdjahren 2015/16 bis 2019/20 in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn

Gemäß § 27a Abs. 3 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 72/2007, wird verordnet:

**§ 1**

(1) In den Jagdgebieten EJ Auer-Ried, GJ Lustenau, GJ Dornbirn Ried-Süd, GJ Dornbirn Ried-Nord und GJ Hohenems - Niederjagd wird zum Schutz der Wiesenbrüter in Jagdjahr 2015/16 bis 2019/20 die Schonzeit für die Haarwildarten Fuchs, Dachs, Steinmarder und Hermelin aufgehoben. Ausgenommen von der Schonzeitaufhebung sind Alttiere während der Aufzucht der Jungen.

(2) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

**§ 2**

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Es sind gesonderte Aufzeichnungen darüber zu führen, wie viel Abschüsse auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführt wurden. Diese Aufzeichnungen sind am Ende des Jagdjahres zusammen mit der Abschussliste an die Jagdbehörde zu übermitteln.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Helgar Wurzer

---

# Verordnung

## über die Aufhebung der Schonzeiten von Haarraubwild in den Genossenschaftsjagden Lauterach und Wolfurt

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2008, wird für die Jagdjahre 2015/2016 bis 2019/2020 zum Schutz der Wiesenbrüter verordnet:

**§ 1**

Die gemäß § 27 Abs. 1 lit. b der Jagdverordnung festgesetzten Schuss- und Schonzeiten für Fuchs, Dachs und Steinmarder werden ganzjährig aufgehoben.

**§ 2**

Die gemäß § 26 lit. b der Jagdverordnung festgesetzte ganzjährige Schonung für Hermelin wird aufgehoben.

**§ 3**

Von der Schonzeitenaufhebung sind Alttiere während der Aufzucht der Jungen ausgenommen.

**§ 4**

Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

**§ 5**

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Es sind gesonderte Aufzeichnungen darüber zu führen, wie viele Abschüsse auf Grundlage dieser Verordnung durchgeführt wurden. Diese Aufzeichnungen sind am Ende des Jagdjahres zusammen mit der Abschussliste an die Jagdbehörde zu übermitteln.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Elmar Zech

---

## 14. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung**
**am 28. April 2015**

BESCHLÜSSE:

Dem Trägerverein der Freien Montessori Schule (ehemalige Private Volksschule Altach mit Oberstufe, Landesbeitrag 2015), dem FrauenInformationszentrum FEMAIL (Jahresbeitrag 2015), dem Frauenmuseum Hittisau (Jahresbeitrag 2015), der EYOF GmbH (Errichtung der temporären Biathlonanlage am Bürserberg), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Regio IM WALGAU (Regionalentwicklungsprozess 2015), der Gemeinde Mittelberg (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Nebenbäche – Söllerwald, Projekt 2014, Abwasserbeseitigungsanlage, BA XXII, Revitalisierung der Breitach, km 21,240) der Marktgemeinde Nenzing (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Rofelbach, Projekt 2014), der Marktgemeinde Frastanz (Wasserversorgungsanlage, BA IX) und der Marktgemeinde Nenzing (Wasserversorgungsanlage, BA XIV) werden Beiträge gewährt.

Dem Energieinstitut Vorarlberg wird die technische Qualitätssicherung sowie die Informations- und begleitende Beratungsarbeit der Wohnbauförderung im Jahr 2015 übertragen.

Das ORF-Landesstudio Vorarlberg wird beauftragt, im Jahre 2015 ca. zwei ein-minütige Videos zu dem Thema Impfen und Bewegung zu erstellen und im Laufe des Jahres 2015 insgesamt 17-mal auszustrahlen.

Die erforderlichen Lieferungen und Bauleistungen bezüglich der Mischgutlieferung/Kleinflächenkooperation 2015 in allen Straßenmeistereien werden vergeben.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Belagsinstandsetzung auf der L 200, Bregenzerwaldstraße, zwischen km 17,72 und km 18,88 in Egg und Andelsbuch werden vergeben.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Instandsetzung der Bregenzerachbrücken beim E-Werk und Felderbrünnele im Zuge der L 200, Bregenzerwaldstraße, in Schoppernau von km 45,91 bis km 47,05 werden vergeben.

Im Juni 2015 wird ein zweistufiger Bürgerratsprozess zur Asyl- und Flüchtlingssituation in Vorarlberg durchgeführt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

| | |
|---|---|
| AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG<br>@ AMTSSIGNATUR | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br><br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter<br>https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung<br>verfügbar.<br><br>Ausdrucke des Dokuments können beim<br>Amt der Vorarlberger Landesregierung<br>Landhaus<br>A-6901 Bregenz<br>E-Mail: land@vorarlberg.at<br>überprüft werden. |